

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTDIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-18

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
 und 16-18 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

Bellagen

LAD-VD-7301/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
 13.100/03-I 3/84

Bearbeiter (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
 Dr. Wagner 2197

Datum
 27. März 1984

Zeit: 10. MRZ. 1984

1984-04-02

J. Schanzl

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967
 geändert wird (Marktordnungsgesetz - Novelle 1984)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Milchwirtschaft:

Zu Z. 4:

Die vorgesehene, wenn auch indirekte Einflußmöglichkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wird - abgesehen davon, daß sie geeignet erscheint, in die innere Struktur landwirtschaftlicher Betriebe einzugreifen - als bedenklich deshalb angesehen, da damit regionalpolitische Konzepte der Länder nicht nur beeinträchtigt, sondern sogar weitgehend wirkungslos gemacht werden können.

Zu Z. 5:

Zur weitergehenden Liberalisierung des Ab-Hof-Verkaufes von Milch sowie dessen Ausdehnung auf Milcherzeugnisse wird, abgesehen von der nicht auszuschließenden Gefährdung der Versorgung durch den Kleinhandel darauf hingewiesen, daß damit die Prüfung der Qualität der Ware vor echte Probleme gestellt wird. Der Entwurf enthält diesbezüglich keinen Lösungsansatz. Dazu kommt, daß damit einzelne

- 2 -

Betriebe von der generellen Regelung ausgenommen werden, wodurch dieser Schritt in Richtung der Produktions- und Absatzunsicherheit vor Schaffung des Milchwirtschaftsfonds geht. Es wird daher ange regt, ein wirkungsvolles Kontrollinstrumentarium sowohl hinsichtlich der Qualität der Produkte aber auch in periodischen Abständen bezüglich der Zweckmäßigkeit der einzelnen getroffenen Maßnahmen vorzusehen.

Zu Z. 12:

Die vorgesehene Regelung, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit in den dem Fonds übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen kann, ist aus der Sicht des Wesens der Sozialpartnerschaft, die ihr übertragenen Probleme selbst zu lösen, bedenklich. Die Neuregelung könnte dazu führen, daß der Druck zum Kompromiß, wie ihn das Gesetz derzeit vorsieht, wegfallen würde und unangenehme Entscheidungen an den Minister herangetragen werden müßten.

Eine solche Verordnungsermächtigung sollte daher nur für besondere Not- bzw. Katastrophenfälle in Anspruch genommen werden.

Zu Z. 16:

Die vorgesehene Einzelrichtmenge von 40.000 kg ist entschieden zu niedrig angesetzt. Sie wäre daher im Interesse der Landwirtschaft anzuheben.

Zu Z. 20:

Die Begrenzung des Neubeginnes auf Bergbauernbetriebe benachteiligt Betriebe in jenen Lagen, die auf die Grünlandwirtschaft angewiesen sind, in unbilliger Weise und ist daher abzulehnen.

- 3 -

Zu Z. 30:

Schließlich ruft die NÖ Landesregierung, abgesehen von ihrem wiederholt vorgetragenen Verlangen, die Marktordnungsgesetze auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren zu verlängern, die bereits wiederholt erhobene Forderung nach einer Gesamtkodifikation der sogenannten "Wirtschaftsgesetze" auf der Grundlage der Kompetenzartikel des B-VG in Erinnerung.

II. Getreidewirtschaft:

Zu Z. 7:

Der 1983 eingeführte Verwertungsbeitrag hat eine Sicherung der Getreideverwertung bedeutet. Da er nach dem Entwurf wieder entfallen soll, wird den Landwirten eine Alternative für Produktions-einschränkungen in anderen Bereichen genommen.

Es wären daher Alternativen zum Getreidebau vorzusehen, insbesondere die Förderung der Produktion von Alternativprodukten (Eiweißpflanzen und Ölsaaten) rasch im notwendigen Ausmaß zu verwirklichen.

Ferner wird das Verlangen nach Beimengung von Biosprit zum Vergaserkraftstoff als aus gesundheitspolizeilichen Gründen unerlässlich urgiert.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-7301/15

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

